

des Inhabers, sich geschädigt, rufen werden, es zuzuständig, streitende ver- oll zu erklären,

1. M.
2. M.
3. M.

trages, sowie betreibende ab- stumft über die auch diejenigen

in welchen es indet, gehalten, zweifungen zu es bedarf, hirtlichkeit sowie eine besondere

in oder mehrere werden, betreibt, der Grenze der, und Betriebs- 10. M.

15.
25.
50.
30.

Getränke ver-

here.)

Devotgönne

Nr. 2 des Vertragel zu Altona beizuliegen

einshl.	Steu- er- lich
14400	243.-
16800	291.60
19200	340.20
21600	388.80
25200	437.40
28800	510.60
32400	583.20
36000	656.40
42000	729.-
48000	850.80
54000	972.-
60000	1093.80
72000	1215.-
84000	1458.-
96000	1701.20
108000	1944.-
120000	2187.-
140000	2430.-
168000	2916.-
204000	3402.-
240000	4131.-
300000	4980.-

von 1215 M. mehr,

0% nicht erhoben,

mmobilien

20. Juni 1905,

diese Steuerordnung

nde und Gebäude

steuer von Im-

1, auch wenn eine

und 8 genannten

an die Stadtasse

Preis oder Wert

stenden Privileg

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zu- fallen ist;
2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Erwerber als geistlicher Erbteil zufallen würde;
3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 o oder gemäß § 55 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (O. S. S. 413) Stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Be- legung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von Miterben gemeinschaftlich befallener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, bei Zwangsversteigerung lediglich der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat fest die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuer- pflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Erhebung der Steuer steht dem Betreffenden binnen einer präclufivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzu- legenden Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vernehmung des Gutachters der Kammer-Kommission. Gegen den Be- schluss des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks- Ausfuss in Schleswig anzubringen ist, offen.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottenfen und Bororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 J. für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb über- geben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbau- stoffbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Be- stimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt

an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu ent- richten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neu- baus pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadtteil Ottenfen

für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 J. jährlich. Der Sielbaukosten- beitrags pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Taxenabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Janr. 1888; abgeändert durch Gesetzesbeschluss vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirt zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Lokales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Kommissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergnügungen, Maskeraden, kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Lokalen sind auch diejenigen Vereinslokale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mit- glieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirt, Vereinsvorsände, Privatpersonen u.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Lokale zur Abhaltung der abgabe- pflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Kommissar unter Angabe der Dauer und des Lokales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergnügungen u. zu wohnstätten oder sonstigen gemein- nützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder teilweise zurückvergütet werden.
5. Wer die nach der Bestimmung unter 3. ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig befolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Gundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

Siehe Jahrgang 1905 des Adressbuches und frühere.

Gebühren, bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben.

1. Für die Erteilung von Abschriften a. Bogen 30 J. 2. Jagd- es- jagdschein 15 M. und 7 M. 50 J. Stempelsteuer, Tagesjagdschein 3 M. und 1 M. 50 J. Stempelsteuer, für Außerordentliche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 M. und 50 M. Stempelsteuer bzw. 20 M. und 10 M. Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 M. 3. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 J. 4. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1 M. 20 J. an ein im Ham- burger Hafen liegendes Schiff. 5. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M. 80 J., desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährvollen Um- ständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden. 6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräubern der Ratten 7 M. 20 J. 7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stun- den 1 M. 50 J., von 24 Stunden 3 M. 8. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 J. 9. Für Er- teilung einer Adressauskunft 25 J.

Erfordernisse für kandesamtliche Anmeldungen.

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt des Geburtsortes innerhalb einer Woche mündlich anzuzeigen. Die Anzeige ist in erster Linie vom ehelichen Vater zu erlassen. In dessen Verhinderung ist die Gebamme, der Arzt, und jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und die Mutter, und zwar diese, sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigter zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung auf dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person ausweisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, durch Familienhammbuch, Bürgerbrief oder Heimatschein. Er muß sodann zuverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshal regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Standen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind diese nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen. — Der **Gefährliche** muß ein Aufgebot vorangehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der Ausgang des Aufgebots dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Ausgangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, jedoch ein am 1. aus- gehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Gefährliche geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweismittel in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Gefährliche sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Angehende zum Geburtsregister, auszuweisen haben. — Jeder **Todesfall** ist am nächstfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige ver- pflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Todesfall sich ereignet hat. Berechtigter zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Angehende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Aus- kunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -Tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familien- namen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Ver- heiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bzw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heirats- urkunden, bzw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Todesfalles noch über die vorhandenen Erben, ins- besondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder eingehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob geistliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlass beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit befördlichen Nachforschungen in dieser Hinsicht beunruhigt werden.

Begräbnis-Ordnung

für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben.)

§ 8. **Anmeldung bei Begräbnissen.** Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen, stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Begräbnis und zwar bis 11 Uhr morgens, auf dem Kirchen- bureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt, oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Begräbnis einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzu- geben ist. — Die Zeit der Begräbnis ist für sogenannte Morgengleichungen von 9-12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgleichungen von 12 Uhr mittags